

Stellungnahme des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e.V. (WVW) zum Referentenentwurf der EEG-Novelle 2021 mit Zeitstempel 14.09.2020 8:44 Uhr

1. Vorbemerkung:

Der WVW begrüßt, dass seitens des BMWi eine Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des EEG eingeräumt wird.

Die Absicht des Absenders ist erkennbar, den erneuerbaren Energien und namentlich der Windenergie positive Perspektiven zu vermitteln und entsprechende Rahmenbedingungen zu setzen.

Allerdings weisen wir neben den nachfolgend erläuterten positiven und kritischen Anmerkungen darauf hin, dass mit der konzipierten Änderung des EEG nicht der erforderliche und vermutlich erwünschte Schub für den Ausbau der Windenergie (hier: Windenergie an Land) geschaffen und erreicht wird. Der Ausbau der Windenergie stagniert seit 2018 auf einem vollkommen unzureichenden Umfang von 1.000 bis 1.500 MW pro Jahr brutto. Mindestens das drei- bis vierfache dieser Menge ist erforderlich, um die Ziele zu erreichen.

Die Festlegung von Auktionsmengen im EEG ermöglicht zwar zumindest ansatzweise diese Größenordnung, kann jedoch nicht dafür sorgen, dass Projekte in diesem Umfang auch genehmigungs- und realisierungsfähig werden.

Dafür sind Lösungen auf dem Gebiet der Flächenbereitstellung, des Genehmigungsverfahrens, des Konflikts Klimaschutz – Artenschutz, der Klageverfahren und vielfältige weitere Themen wie z.B. die überfälligen Lösung der Konflikte mit der Flugsicherung (Drehfunkfeuer, militärische Flugsicherheit) erforderlich.

Seit Jahren sind diese Probleme sämtlich bekannt und es sind Lösungsansätze entwickelt und diskutiert worden. Jedoch wurde kein einziges dieser Probleme gelöst, so dass BM Altmaier selbst im August 2020 eingeräumt hat: „Ich gebe allerdings zu, dass wir in den letzten Jahren auch Fehler gemacht und zu spät gehandelt haben“.

Wir fordern die Bundesregierung und die zuständigen Ressorts sowie die Länder dazu auf, sich kurzfristig und mit großer Entschlossenheit zusammen zu setzen und Lösungen für die Probleme zu entwickeln und umzusetzen.

Wenn dies mit positivem Ergebnis gelingt, können die positiven Ansätze im Entwurf der Novelle des EEG ein wichtiger Baustein für den weiteren Ausbau der Windenergie sein.

2. Die wichtigsten Punkte

2.1 Kritische Anmerkungen:

→ Zu § 1 (2): Der Entwurf geht von einem Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 in Höhe von 580 TWh aus, sodass das 65%-Ziel einer EE-Stromerzeugungsmenge von 377 TWh entspricht. Für die Windenergie ergibt sich eine avisierte Leistung von 71 GW im Jahr 2030. Diese Ansätze sind nicht plausibel und reichen aus den folgenden Gründen nicht aus:

- Der Stromverbrauch wird nach übereinstimmenden Einschätzungen nahezu aller Experten wegen der zunehmenden Elektrifizierung, der Sektorenkoppelung und der Dekarbonisierung

der Industrie deutlich oberhalb von 580 TWh liegen. Wir gehen von einem Stromverbrauch je nach Dynamik des Wandels von 700 bis 900 TWh aus und fordern, dass sämtliche EE-Mengenansätze auf der Basis von mindestens 750 TWh gerechnet werden. Für einen Anteil von 65% ist somit eine um ca. 110 TWh höhere Stromproduktion aus erneuerbaren Energien anzusetzen. Dieser Wert wird noch nicht den erhöhten Anforderungen nach der geplanten Erhöhung der EU-Klimaziele gerecht.

- Zum Ausgleich sehen wir die Anforderung eines mindestens um 20 GW höheren Ausbaus der Windenergie an Land und ebenfalls die Erhöhung der Zielwerte der anderen erneuerbaren Energien.

→ Zu § 36k: Der Entwurf sieht die Einführung einer finanziellen Beteiligung der Kommunen und Bürgerstromtarife vor. Wir halten eine substantielle Beteiligung in der vorgesehenen Höhe für ein sehr wichtiges Instrument und unterstützen die Zielsetzung des Vorschlags. Dennoch haben wir aus den folgenden Gründen sehr große Zweifel v.a. an der rechtlichen Umsetzung und befürchten, dass das Instrument aufgrund von rechtlichen Unsicherheiten und ggfs. rechtlichen Angriffen seine Wirkung verfehlen wird:

- Nach unserer rechtlichen Einschätzung handelt es sich um eine Umgehung der deutschen Finanzverfassung im Bereich Steuern und Abgaben. Vermutlich um die Einführung einer neuen Steuer bzw. Abgabe zu vermeiden wird der Mechanismus in den zivilrechtlichen Bereich verschoben. Die gesetzliche Verpflichtung zu einer vertraglich geregelten Schenkung widerspricht dem Wesen einer Schenkung, die grundsätzlich auf Freiwilligkeit beruht. Nach unserer Einschätzung entspricht die vorgesehene rechtliche Umsetzung dem Tatbestand einer versteckten Sonderabgabe mit Finanzierungszweck.

- Nach unseren Informationen wird die vorgesehene rechtliche Umsetzung von zahlreichen Finanzjuristen als unsicher und risikobehaftet angesehen. Es ist aus unserer Sicht wahrscheinlich, dass die Regelung juristisch angegriffen wird und dabei vollkommen offen, zu welcher Einschätzung die Gerichte kommen. Im Falle einer Rechtswidrigkeit droht die Nichtigkeit der zwischen Windparkbetreiber und Kommune geschlossenen Verträge und die Rückabwicklung der Zahlungen. Kommunen und Betreiber sind auf rechtssichere Regelungen angewiesen. Stattdessen ist bereits jetzt die rechtliche Unsicherheit erkennbar und bekannt. Es besteht die Gefahr, dass das Vertrauen in die Regelung nicht vorhanden ist und die angestrebte Wirkung eines wahrgenommenen Vorteils der Kommunen durch der Windenergie verfehlt bzw. möglicherweise sogar in das Gegenteil verkehrt wird.

- Die einzige dem Bund rechtssicher zur Verfügung stehende Möglichkeit ist nach unserer Einschätzung die Einführung einer Sonderabgabe mit Finanzierungszweck. Wir fordern den Gesetzgeber dazu auf, die vorgesehene Regelung auf diesem Weg einzuführen.

- Es ist darauf hinzuwirken, dass Bundesländer, die bereits eigene Beteiligungsgesetze eingeführt haben, diese nach Einführung der bundesweiten finanziellen Beteiligung von Kommunen verpflichtend für Neuanlagen wieder abschaffen müssen, da sonst Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

- Die pauschale Bemessung der Zahlung in Höhe von 0,2 Cent/kWh halten wir hinsichtlich der Höhe für richtig, schlagen jedoch alternativ eine prozentuale Bemessung vor, da dies aufgrund der Koppelung an den Umsatz eine gerechtere und damit angemessenere Belastung der Betreiber wäre.

- Der Referentenentwurf sieht eine Zahlung nur an die Standortgemeinde vor. Da Windparks oft in der Nähe von Gemeindegrenzen geplant und betrieben werden, sind Nachbargemeinden und deren Bürger ebenfalls zu berücksichtigen. Anderenfalls droht der positive Effekt für die Akzeptanz durch Konkurrenzkonflikte konterkariert zu werden. Wir schlagen einen Mechanismus vor, bei dem die Standortgemeinde pauschal 50% der Zahlung erhält und die zweiten 50% flächenanteilig auf alle Gemeinden (einschließlich der Standortgemeinde) im Umkreis von 15 H um den Mastfuß der Windenergieanlage verteilt werden.

- Die Bemessung der Zahlungshöhe soll an fiktive Strommengen gekoppelt sein. Aus unserer Sicht ist dringend das Wort „vergütete“ bei den fiktiven Strommengen zuzufügen. Grundsätzlich ist das System zu komplex und intransparent. Vorschlag:

„In dem Vertrag muss sich der Anlagenbetreiber verpflichten, an die Standortgemeinde durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächliche eingespeiste Strommenge und für die vergütete fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 zu diesem Gesetz zu zahlen. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Zahlung an die Gemeinde muss jährlich für die Strommengen des vergangenen Kalenderjahres zum 1. Februar erfolgen. Die Zahlung muss dem Netzbetreiber im Zuge der Mitteilung nach § 71 Nummer 1 in dem auf die Zahlung nachfolgenden Kalenderjahr nachgewiesen werden.“

- Die Regelung zum Bürgerstromtarif halten wir für ungeeignet. Zwar ist ein Stromangebot aus dem Windpark ein geeignetes Instrument für die Erhöhung der Akzeptanz, doch erfüllt die vorgesehene Regelung nicht die dafür erforderlichen qualitativen Anforderungen. Es bestehen keine Anforderungen an die Herkunft des Stroms, keine Umwelanforderungen und insbesondere keine Anforderung an eine Verbindung zwischen Windpark und Stromkunde. Es besteht deshalb unserer Ansicht nach das Risiko, dass der Bürgerstrom als „Mogelpackung“ kritisiert wird. Zudem entsteht eine Interessenkollision zwischen Kommunen und Bürgern, da sich bei Umsetzung des Bürgerstromangebots der Zahlungsanspruch der Kommune halbiert.

Der WVW fordert das Bürgerstromangebot zu streichen und stattdessen die rechtlichen Möglichkeiten für die direkte Belieferung von Haushalten, Gewerbe- und Industriebetrieben mit Strom aus Windparks mit Grünstromeigenschaft zu schaffen bzw. zu erleichtern. Wichtige Aspekte sind dabei die Entlastung von Abgaben (EEG-Umlage, Netzentgelte, Stromsteuer) und die Abschaffung restriktiver Regelungen (z.B. die Anforderung der räumlichen Nähe für Eigenverbrauch).

→ Zu § 51: Mit der Neuregelung des §51 ist eine Veränderung mit drastischen negativen Folgen geplant, die geeignet ist die positiven Ansätze des Referentenentwurfs zu konterkarieren. Die Anpassung sieht vor, dass zukünftig für Neuanlagen der anzulegende Wert dann bereits auf null fällt, wenn die Strompreise in einer Viertelstunde im Intra-Day-Handel (vormals 6 Stunden am Day-Ahead-Markt!) negativ sind. Nach unseren Informationen existieren am Strommarkt derzeit keine Viertelstunden-Produkte. Die kleinste Zeiteinheit ist die Stunde. Negative Marktpreise können in einem von konventionellen Kraftwerken geprägten System ein wichtiges Signal und Anreiz für die Bereitstellung von Flexibilitäten sein. Nach unserer Beobachtung fahren konventionelle Kraftwerke die Phasen negativer Preise häufig unbeeinflusst durch. Die eigentlich wichtigen Signale werden ignoriert und die Last auf die erneuerbaren Energien abgeschoben, die selbst keine Handlungsmöglichkeiten besitzen. Um negative Preissignale zur Wirksamkeit zu bringen, müssen zunächst seitens des Gesetzgebers Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit andere Erzeuger, die Betreiber fluktuierend einspeisender Anlagen und v.a. die Stromverbraucher einen systemdienlichen und kostensenkenden Beitrag leisten können. Dazu gehört u.a. auch der Zugang zu niedrigen Strompreisen, der den meisten Verbrauchern derzeit verwehrt ist. Erst dann wäre eine vergleichbare Maßnahme möglicherweise begründbar. Eine Neuregelung der weitreichenden Thematik negativer Preise sollte nur im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung des gesamten Strommarktdesigns vorgenommen und nicht ad hoc in einer EEG Novelle vorgezogen werden.

- Die vorgesehene Regelung wird voraussichtlich zu einem drastischen Anstieg der nicht vergüteten Stunden führen. Auswertungen der Zeiträume negativer Preise im Zeitraum 2015 bis 2020 zeigen, dass sich die Summe der nicht vergüteten Zeiträume im Vergleich zu der bisherigen Regelung von 0,5% bis 1,8% auf 1,5% bis 4,5 verdoppelt bis verdreifacht. Bei der Ausfallarbeit ist der Effekt noch größer, da es sich bei Zeiten negativer Preise regelmäßig um

Zeiten hoher EE-Einspeisung handelt. Betrachtet man die Jahre seit 2015 hätte die Ausfallarbeit bei der geplanten Viertelstunden-Regelung ca. 5% bis 14% der Jahresproduktion mit steigender Tendenz erreicht. Die damit verbundenen Erlösrisiken und insbesondere die Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung würden die Finanzierbarkeit deutlich erschweren und den Vermarktungswert von EE-Anlagen in erheblichem Umfang reduzieren, ohne dass dadurch Fortschritte hinsichtlich der Marktsituation, des Handelns der Akteure und der Schaffung von Flexibilisierungen erreicht oder ausgelöst werden.

→ Repowering-Strategie fehlt

Ende des Jahres 2020 endet für Windenergieanlagen mit einer Leistung von 3.800 MW die EEG-Förderung. Aus unserer Sicht muss ein Repowering mit den positiven Effekten der Erhöhung der Stromproduktion bei sinkender Anlagenzahl mit größter Priorität angestrebt werden. Knapp 70 % der zwischen 2021 – 2025 aus der EEG-Förderung fallenden Windenergieanlagen stehen außerhalb von planungsrechtlich ausgewiesenen Vorranggebieten bzw. Sondergebieten Windenergie. Dafür müssen planungs- und genehmigungsrechtliche Erleichterungen geschaffen werden, die ein standorterhaltendes Repowering ermöglichen. Dies muss angesichts der durch den technischen Fortschritt inzwischen sehr großen, effizienten und ertragsstarken Windenergieanlagen auch für neue Einzelanlagen gelten, mit denen ein alter Windpark bestehend aus mehreren Altanlagen ersetzt wird. Die erhaltende Sicherung der Bestandsflächen vermeidet einen unkontrollierten und ersatzlosen Abbau von Erzeugungskapazitäten und ist damit ein Beitrag zur Erreichung der EE-Ziele, insbesondere solange neue Flächenpotenziale noch nicht erschlossen sind. Eine Repowering-Strategie entlang dieser Ziele sollte bereits im EEG 2021 als Zielsetzung für den angestrebten Bund-Länder-Koordinierungsmechanismus verbindlich angelegt werden.

→ Anschlussförderung für „Post-EEG“-Windenergieanlagen fehlt

Ende des Jahres 2020 endet für Windenergieanlagen mit einer Leistung von 3.800 MW die EEG-Förderung. Bis Ende 2025 folgen jährlich im Durchschnitt ca. 2.400 MW, also insgesamt rund 16.000 MW Leistung, ca. ein Viertel der bundesweit installierten Leistung. Knapp 70 % der zwischen 2021 – 2025 aus der EEG-Förderung fallenden Windenergieanlagen stehen außerhalb von planungsrechtlich ausgewiesenen Vorranggebieten bzw. Sondergebieten Windenergie und können daher bei aktuell geltenden Rahmenbedingungen nicht am gleichen Standort repowert werden. Dem gegenüber stehen aktuell Genehmigungsmengen von durchschnittlich ca. 1.500 MW pro Jahr. Das Genehmigungsvolumen steigt aktuell erfreulicherweise wieder an, jedoch sind die genehmigten Windenergieanlagen in vielen Fällen nicht oder nicht kurzfristig umsetzbar, weil z.B. Widersprüche und Klagen gegen die Genehmigungen geführt werden. Ein Netto-Abbau von Windenergieanlagen ist die mögliche Folge, die nach übereinstimmender Ansicht vermieden werden muss.

Das BMWi und die Bundesregierung verfolgen seit langem die Absicht, den Weiterbetrieb der ausgeförderten Anlagen nur unter marktwirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen. Im Vorfeld des Förderendes hat sich ein Markt gebildet, in dem v.a. Akteure aus dem Bereich Direktvermarktung Angebote für einen Weiterbetrieb mit direkter Vermarktung sowohl des Stroms als auch der Grünstromeigenschaft an gewerbliche und industrielle Abnehmer gelegt haben, die einen Weiterbetrieb ermöglichen können. Ende 2019 war somit noch davon auszugehen, dass sich ein Weiterbetrieb dieser Windenergieanlagen am Markt wirtschaftlich organisieren lässt. Durch die während der Corona-Pandemie stark eingebrochenen Strompreise und Marktwerte war der Abschluss von PPA in auskömmlicher Höhe ab Frühjahr 2020 nicht mehr möglich. Auch wenn sich die Terminpreise aktuell gegenüber den Tiefpunkten während der Covid 19 - Krise erholt haben, verharren diese auf einem um 10% bis 20% niedrigerem Niveau. Gemäß Analyse der Fachagentur Windenergie an Land ist für

einen auskömmlichen Weiterbetrieb im Durchschnitt ein Markterlös von 3,6 bis 4,6 Cent/kWh erforderlich, abhängig von der Leistungsgröße der Windenergieanlage. Nach unserer Einschätzung spielen auch Skaleneffekte der Größe des Windparks eine Rolle.

Ohne eine Anschlussförderung werden beträchtliche Erzeugungskapazitäten erneuerbaren Stroms mit niedrigen CO₂-Vermeidungskosten kurzfristig vom Netz gehen. Ein großer Teil der betroffenen Windenergieanlagen steht dabei zudem auf Flächen, die entweder nicht planungsrechtlich ausgewiesen sind oder bei denen die Realisierbarkeit des Repowering-Projekts noch einen längeren Vorlauf hat. Um diese Flächenpotenziale nicht zu verlieren ist eine Absicherung des Weiterbetriebs eine sinnvolle Maßnahme, um entweder den ersatzlosen Rückbau zu vermeiden oder die Brücke zum Repowering zu erhalten. Z.B. kann bei einem zu frühen Abbau der Anspruch auf den Netzanschlusspunkt verloren gehen. Im Falle von Repowering-B-Plänen ist der Neubau von Windenergieanlagen an den zeitlich und räumlich nahen Abbau von Altanlagen gekoppelt. Dies setzt voraus, dass die Altanlagen bis zum Zeitpunkt des Repowering erhalten werden müssen.

Um die im marktwirtschaftlichen Umfeld entwickelten und für die Zukunft wichtigen Weiterbetriebs-Lösungen nicht ins Abseits zu schieben, gleichzeitig aber den Weiterbetrieb von Altanlagen aus den beschriebenen Gründen zu ermöglichen, schlagen wir die folgenden gestaffelten Vergütungsgarantien als Überbrückungsmaßnahme vor:

- Windparks mit einer Leistung von jeweils maximal 1 MW pro Windenergieanlage und einer maximalen Anzahl von drei Windenergieanlagen erhalten eine auf fünf Jahre befristete Vergütungsgarantie in Höhe von 5 Cent/kWh, bei einer größeren Anlagenzahl in Höhe von 4,5 Cent/kWh.

- Windparks mit einer Leistung von jeweils mehr als 1 MW bis maximal 2 MW pro Windenergieanlage und einer maximalen Anzahl von drei Windenergieanlagen erhalten eine auf fünf Jahre befristete Vergütungsgarantie in Höhe von 4,5 Cent/kWh, bei einer größeren Anlagenzahl in Höhe von 4,0 Cent/kWh.

- Windparks mit einer Leistung von jeweils größer als 2 MW pro Windenergieanlage und einer maximalen Anzahl von drei Windenergieanlagen erhalten eine auf fünf Jahre befristete Vergütungsgarantie in Höhe von 4,0 Cent/kWh, bei einer größeren Anlagenzahl in Höhe von 3,5 Cent/kWh.

Die Vergütungsgarantien sollen nicht als Fortsetzung der EEG-Vergütung ausgestaltet werden sondern als staatliche Absicherung der Gesamtvergütung für die Betreiber. Dabei muss die Grünstromeigenschaft des Windstroms erhalten und vermarktungsfähig bleiben, um die Direktvermarktung an Stromabnehmer weiterhin zu ermöglichen. Kosten für den Staat entstehen nur in Höhe der Differenz zwischen Vermarktungserlös (an der Strombörse oder aus Direktbelieferungsvertrag) und dem gestaffelten Garantiebetrug.

→ eine bundesweite Flächenvorgabe von 2% der Bundesfläche fehlt

Der Referentenentwurf nennt keine Flächenvorgabe, die für das Erreichen der Ziele im Jahr 2030 sowie für die schon vor dem Jahr 2050 zu erreichende Klimaneutralität erforderlich ist. Die Windbranche hat schon vor Jahren ermittelt, dass für die Erreichung des 2050 – Ziels bundesweit mindestens 2% der Landesflächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden müssen. Es fehlt zudem an verbindlichen Vorgaben für die Länder.

Der WVW fordert deshalb:

Der Bund muss über die Bundesraumordnung die Energiewende regional unterstützen und durch entsprechende Vorgaben sicherstellen, dass für die Windenergie mindestens 2 % der jeweiligen Landesfläche als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Das Planungsinstrument des § 17 ROG muss entsprechend den Empfehlungen des Beirats für Raumentwicklung aus dem Jahr 2015 endlich zu einem Plan mit unmittelbarer rechtlicher Steuerungs- und Bindungswirkung weiterentwickelt werden. Hierzu muss § 17 ROG insoweit geändert werden, um einen bundesweiten Raumordnungsplan Energie mit für Länder und Kommunen verbindlichen Zielen der Raumordnung aufstellen zu können. Auf

diese Weise können für die Windenergie ausreichende Flächen gesichert werden, um die nationalen Ziele im Rahmen der Energiewende zu erreichen.

Kurzfristig, d.h. schon vor der Änderung des ROG und der beschriebenen Umsetzung muss klargestellt werden, dass die von den Ländern gemeldeten Windenergie-Flächen in Summe im Einklang mit den in § 4 definierten Ausbauzielen für das Jahr 2030 stehen müssen. Die Änderungen an §17 ROG sollten wie die o.g. Repowering-Strategie als verbindliche Zielsetzung des Bund-Länder Koordinierungsmechanismus bereits im EEG 2021 fixiert werden.

2.2 Positive Aspekte, die unbedingt beibehalten werden müssen:

→ zu § 1 (5) Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Da EE-Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen EE-Ziele sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der EU im Energie- und Klimabereich beitragen, soll ihre Errichtung in einem übergeordneten öffentlichen Interesse liegen.

Diese Einstufung von EE kann auf vielen Ebenen, bei Abwägungsentscheidungen von Behörden und Gerichten sehr positive Auswirkungen haben und ist eine klare und positive Ansage der Politik. Mit dem Argument der öffentlichen Sicherheit ist neben der Reduktion des Klimawandels auch die Sicherheit der Energieversorgung zu verstehen. Der unkontrollierte Abbau von Altanlagen würde bei gleichzeitigem Atom- und Kohleausstieg diese Sicherheit gefährden.

Die bloße Festschreibung des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit im EEG reicht jedoch nicht aus, um den Ausbau voranzubringen und die bestehenden Genehmigungshemmnisse zu überwinden. Vielmehr muss im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit sichergestellt werden, dass sich die getroffenen Festschreibungen auch in den einzelnen Fachgesetzen widerspiegeln und tatsächlich Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für das BNatSchG, wobei hier zu beachten ist, dass es vor allem der europarechtlichen Klärung bedarf, damit die Anwendung des Ausnahmegrundes "zwingendes öffentliches Interesse" rechtssicher greift.

→ zu § 36d: Einführung einer Südquote für Windenergie an Land

In den Onshore-Ausschreibungen werden ab 2021 zunächst mindestens 15 %, ab 2024 mindestens 20 % der Ausschreibungsmenge vorrangig an Projekte in einer definierten Südregion vergeben.

Die Einführung der Südquote ist positiv zu bewerten, da sie den Zubau von Windenergie in Gebieten mit hohem industriellen Stromverbrauch anreizt.

→ zu § 36 h: Verlängerung des Referenzertragsmodells

Das Referenzertragsmodell wird auf Standorte mit einem Gütefaktor von 60 % verlängert (vormals bis 70 %). Die Verlängerung ist positiv zu bewerten. Von der Verlängerung können auch Projekte in nördlichen Regionen profitieren, wenn sie in komplexem Gelände liegen und von Abschaltungs- oder Leistungsreduktionsauflagen betroffen sind. Um die für die Energiewende dringend erforderlichen 60% Standorte im gesamten Bundesgebiet auf Wettbewerbsniveau mit Standorten mit einem Gütefaktor 70% oder mehr zu bringen, sollte der Korrekturfaktor für den 60% Standort (aktuell vorgesehen 1,35) auf mindestens 1,4 erhöht werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Standorte zwischen 60% und 70% nicht auf Wettbewerbsniveau gebracht werden sollen, wenn sie für die Zielerreichung 2030 und darüber hinaus dringend benötigt werden. Zudem sind Windenergieprojekte mit Standortgütern größer 70% regelmäßig mit Abschaltungen zum Schutz von Mensch und Natur (Schallschutz, Vogelschutz, Fledermäuse, etc.) konfrontiert, was ein „Abrutschen“ der

Standortgüte unter 70% zur Folge haben kann. Auch vor diesem Hintergrund scheint eine vollständige wettbewerbliche Kompensation durch einen höheren Korrekturfaktor angebracht. Ansonsten würde der Schutz von Mensch und Natur gegen den Windenergieausbau ausgespielt.

→ zu § 36 c Abschaffung des Netzausbaugesbiets (NAG)

Dies ist zu begrüßen und entspricht einer Forderung des WVW. Die Weiterführung des NAG wäre aus Sicht des WVW weder technisch noch rechtlich begründbar gewesen. Der WVW hat dazu Gutachten von GGSC und Windpower&More vorgelegt. Windenergieanlagen sind im Verlaufe der vergangenen Jahre deutlich abnehmend Auslöser für Netzengpässe gewesen. Zukünftig wäre dies noch weniger der Fall gewesen, während gleichzeitig der europäische Stromhandel zu Netzengpässen und Abregelungen geführt hätte. Zudem war es nicht das Ziel des NAG, den Ausbau der Windenergie insgesamt zu begrenzen, sondern die Ausbaumengen regional zu steuern. Die aktuelle und sich verstärkende Entwicklung hätte jedoch zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen in den Marktgebieten innerhalb und außerhalb des NAG geführt. Innerhalb des NAG wäre schon kurzfristig ein starker Wettbewerb entstanden, während außerhalb des NAG auch perspektivisch über lange Zeit eine Unterzeichnung der Ausschreibungen abzusehen ist.

3. Weitere Anmerkungen:

- Zu § 3 Nr. 34 Marktwert - Berechnungsgrundlage statt Monatsmittelwert nun Jahresmittelwert des Spotmarktpreises – Achtung: Was sind die Folgen in der Praxis?
- Zu § 10b: Anlagen in der Direktvermarktung müssen stufenlos fernsteuerbar sein. Diese Anforderung lehnen wir für Bestandsanlagen ab, da sie mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Es sind Übergangsbestimmungen für ältere Bestandsanlagen festzulegen
- Zu § 28 Ausschreibungsmengen Wind: Die in den Jahren 2018 bis 2020 entstandene Ausbaulücke von ca. 10 GW wird nicht nachgeholt. Die Ausschreibungsvolumina sind wie oben unter 2.1 beschrieben zu niedrig. Neben der Übertragung nicht gezeichneter Ausschreibungsmengen fordern wir die Übertragung nicht genutzter oder entwerteter Zuschläge.
- zu § 36e Fristverlängerungen sind leichter möglich, z.B. bei Insolvenz des Herstellers. Dies ist sinnvoll, es fehlt jedoch die Festschreibung einer Verschiebung des Vergütungsbeginns. Nach § 36e EEG besteht im Klagefall die Möglichkeit, eine Verlängerung der Frist zu beantragen, nach der der Zuschlag erlischt. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung (§ 36e Abs. 2 Nr. 2 EEG). Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen ein Rechtsbehelf gegen eine BImSchG-Genehmigung zwar wenig erfolgversprechend ist, der Anlagenbetreiber die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung jedoch dennoch nicht erhält, weil weitere Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Für diese Fälle regen wir an, auf die Anforderung der sofortigen Vollziehbarkeit zu verzichten.
- zu § 36f (2) erweitert den Fortbestand von Zuschlägen auf Neugenehmigungen für dieselben angegebenen Flurstücke. Umplanungen von Windenergieprojekten sind jedoch häufig mit veränderten Anlagendimensionen verbunden, die technisch bedingt andere Aufstellkonzepte hinsichtlich der Fundamentstandorte nach sich ziehen können. Um praxistaugliche Freiräume für die Umplanung zu haben, schlagen wir vor, den Fortbestand des Zuschlags auch bei geringfügigen Standortänderungen festzuschreiben, wenn ein anderes Flurstück im Abstand von höchstens dem 2-fachen Rotordurchmesser der ursprünglich genehmigten Windenergieanlage in Anspruch genommen wird.
- zu § 36b Anpassung der Gebots-Höchstwerte
Bei Windenergie an Land gilt für das Jahr 2021 weiterhin der Höchstwert von 6,2 ct/kWh. Anschließend sinkt er um 2 % pro Jahr. Der WVW fordert eine Anhebung um 0,2 Cent/kWh, um die Zahlungspflicht an die Kommune gemäß § 36k zu kompensieren. Ein

Wettbewerbsdruck kann nicht durch eine Reduktion des Gebots-Hchstwerts erzwungen werden sondern muss durch mehr genehmigte Projekte entstehen.

- zu § 99 Bund-Länder-Koordinierungsmechanismus: Die Einföhrung umfangreicher Berichtspflichten der Lander zu Flachenverföghbarkeit, Regional- und Bauleitplanungen, Stand Genehmigungen, Eignung und Nutzung von Landes- und Kommunalfldchen sowie zu Hemmnissen der Verföghbarkeit interpretieren wir als ersten Schritt zu einem echten Koordinierungsmechanismus. Es fehlt im Referentenentwurf jegliche Mdglichkeit, die Lander durch Sanktionen oder verbindliche Vorgaben zu einer den Zielen entsprechenden Umsetzung zu bewegen. Sinnvoll ware es, den jeweiligen Stand der Manahmenerföllung in die Berichtspflicht aufzunehmen. Zudem sollte eine zustandige Institution zur Umsetzung des Bund-Lander-Koordinationsmechanismus festgeschrieben werden. Dies kdnnte z.B. in Form eines Koordinationsausschusses erfolgen, der die Erföllung der Ziele begleitet und überprüft, um Verbindlichkeit und Unumkehrbarkeit zu erreichen. Dieser Ausschuss sollte vom Bund und allen Bundeslandern auf Ebene von Staatssekretaren beschickt werden.